



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„GERMANISTIK“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014  
befürwortet in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014  
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1678

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017  
befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017  
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1237

Änderung beschlossen in der

179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021  
behandelt in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021  
genehmigt in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2022 vom 22.03.2022, S. 208

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Prüfungsausschuss .....	3
§ 4	Hochschulgrad .....	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen .....	4
§ 7	Praktikum .....	4
§ 8	Aufbau der Masterprüfung .....	5
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 10	Masterarbeit .....	6
§ 11	Masterkolloquium .....	7
§ 12	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	7
§ 13	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	7

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Germanistik“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Germanistik“.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. <sup>2</sup>Der Master-Absolvent bzw. die Master-Absolventin soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

## § 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

## § 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang Germanistik verliehen.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 43 LP bzw. 18 SWS, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 22 LP bzw. 10 SWS, einen freien Wahlbereich im Umfang von 15 LP sowie ein Praktikum im Umfang von 10 LP. <sup>2</sup>25 LP entfallen auf die Masterarbeit und 5 LP auf deren Verteidigung in einem Kolloquium. <sup>3</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Dauer	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
GER-NDL4	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	4	8	1.-2.	2	--
GER-NDL5_v01	Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	4	12	3.	1-2	--
GER-ÄDSL2	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext	2	4	1.-3.	1	--
GER-SW4_v01	Sprachsystem und Sprachverwendung	4	7	1.	1	--
GER-SW5_v01	Sprachstruktur	4	12	2.	1	--
<i>Summe Pflichtbereich</i>		<b>18</b>	<b>43</b>			

Wahlpflichtbereich						
GER-WP-FM	Wahlpflichtmodul Fachmaster	10	22	2.-3.	1-2	--
Freier Wahlbereich						
GER-FWb	Freier Wahlbereich Fachmaster	10	15	1.-3.	1-2	--
<b>Summe Wahlpflicht- und Freier Wahlbereich</b>		<b>20</b>	<b>37</b>			
Praktikum						
GER-FP	Fachbezogenes Praktikum	---	10			
Masterarbeit und Masterkolloquium						
GER-MAFM	Masterarbeit (MA)	---	25	4. Sem.		
GER-MKFM	Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit	---	5	4. Sem.		
<b>Summe Masterarbeit und Masterkolloquium</b>			<b>30</b>			
<b>Gesamtsumme</b>		<b>42</b>	<b>120</b>			

- (2) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang „Germanistik“ ist über die Auswahl der Lehrveranstaltungen für das Modul GER-WP-FM eine Schwerpunktbildung entweder im Bereich der Neueren Deutschen Literatur (NDL), der Älteren Deutschen Sprache und Literatur (ÄDSL), im Bereich der deutschen Sprachwissenschaft (SW) oder in einer Kombination dieser Teilfächer möglich.

## § 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens 8 LP integrativ erworben.
- (2) <sup>1</sup>Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. <sup>2</sup>Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problem-lösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens 1 LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens 2 LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.

- (2) Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Archiv, Bibliothek, Forschung, Kommunikation, Kultur, Medien, Literatur, Schule, Sprache, Theater und Wissenschafts- und Kulturmanagement,
- Einblick in germanistisch relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der genannten Professionen ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Das Praktikum umfasst in der Regel 300 Stunden und wird mit 10 LP bepunktet. <sup>2</sup>Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und vierten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. <sup>3</sup>Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 8 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs
- der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium (gemäß § 11).

## § 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 Absatz 1 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert hat.
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Germanistik eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 60 LP bestanden hat.
- (4) Bei der Wahl eines Themas der Masterarbeit aus dem Schwerpunktbereich Frühe Neuzeit oder Ältere Deutsche Sprache und Literatur ist das Latinum nachzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen sowie Studiennachweise gemäß § 5,
  - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Germanistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - ggf. der Nachweis des Latinums (gemäß Absatz 4),
  - Vorschläge für Prüfende,
  - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit, sofern diese nicht an der Universität Osnabrück geschrieben wurde.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung im Studiengang Germanistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (8) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 10 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der genannten Schwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.
- (3) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 11 Masterkolloquium

- (1) Im einstündigen Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern aus unterschiedlichen Teilgebieten der Germanistik (NDL oder ÄDSL oder SW) vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann.
- (2) Ferner soll festgestellt werden, dass die zu prüfende Person die im Masterstudiengang Germanistik vermittelten Kenntnisse, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Germanistik erlangt hat.
- (3) Darüber hinaus soll die zu prüfende Person in zwei Teilbereichen des Fachs (NDL und/oder SW und/oder ÄDSL) ihre Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für jeweils ein bis zwei Themen aus diesen beiden Bereichen unter Beweis stellen.

## § 12 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich errechnet sich aus dem Durchschnitt der gemäß § 5 Absatz 1 nach Leistungspunkten gewichteten ungerundeten Noten der Module GER-NDL4, GER-NDL5\_v01, GER-ÄDSL2, GER-SW4\_v01, GER-SW5\_v01 und GER-WP-FM.
- (2) In die Gesamtnote für die Masterarbeit und das Masterkolloquium geht die ungerundete Note für die Masterarbeit zu 80% und die Note für das Masterkolloquium zu 20% ein.
- (3) In die Gesamtnote der Masterprüfung geht die ungerundete Gesamtnote der Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit 60% und die ungerundete Gesamtnote der Masterarbeit und des Masterkolloquiums mit 40% ein.

## § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität zum 01.04.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung aufgenommen haben, studieren nach der für sie am 31.03.2022 geltenden Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die bisherige Prüfungsordnung tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen Prüfungsordnung. <sup>3</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.